

# **BGE BGE 116 Ia 70 vom 1. Januar 1990**

Bundesgericht (BGE), 1990-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_BGE\\_116\\_Ia\\_70](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_116_Ia_70)

FR: BGE BGE 116 Ia 70 du 1 janvier 1990

IT: BGE BGE 116 Ia 70 del 1 gennaio 1990

## **Regeste**

Regeste Art. 83 lit. a OG; Kompetenzkonflikt nach Art. 223 MStG. Der militärische Untersuchungsrichter tritt seinen Dienst mit dem Anruf bzw. dem Aufgebot durch den zuständigen Kommandanten (oder die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung) an. Begibt er sich daraufhin - in der Regel in Uniform - an den Ort der Einvernahme, so steht dies im Zusammenhang mit der von ihm zu erbringenden Militärdienstleistung, weshalb er für Verkehrsübertretungen während der Fahrt dorthin dem Militärstrafgesetz untersteht. Nur wenn jeder solcher Zusammenhang fehlt, sind Verkehrsübertretungen der dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen durch die zivilen Behörden zu verfolgen und zu beurteilen.

Regeste Art. 83 let. a OJ; conflit de compétence selon l'art. 223 CPM. Le juge d'instruction militaire entre en service à l'appel du commandant compétent (ou de la Direction de l'administration militaire fédérale), qui tient lieu d'ordre de mise sur pied. Lorsqu'il se rend ensuite - généralement en uniforme - au lieu de l'audience, son déplacement est lié à l'obligation militaire qu'il doit accomplir. Il est dès lors soumis, pour les infractions aux règles de la circulation commises durant ce trajet, au code pénal militaire. En l'absence d'un tel rapport, de pareilles infractions, commises par les personnes soumises au droit pénal militaire, doivent être poursuivies et jugées par les autorités civiles.

Regesto Art. 83 lett. a OG; conflitto di competenza ai sensi dell'art. 223 CPM. Il giudice istruttore militare entra in servizio con la chiamata o l'ordine del comandante competente (o della Direzione dell'amministrazione militare federale). Ove si rechi in seguito - generalmente in uniforme - al luogo d'udienza, la sua trasferta è vincolata all'obbligo militare che deve adempiere; per le infrazioni alle norme della circolazione commesse durante tale trasferta egli è quindi soggetto al codice penale militare. Solo in assenza di una siffatta connessione, dette infrazioni, commesse da persone soggette al diritto penale militare, possono essere perseguite e giudicate dalle autorità civili.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anstände über die Zuständigkeit der militärischen und der zivilen Gerichtsbarkeit werden vom Bundesgericht endgültig entschieden ( Art. 223 Abs. 1 MStG ). Es beurteilt Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und kantonalen Behörden andererseits im Verfahren der staatsrechtlichen Klage ( Art. 83 lit. a OG ). Diese Zuständigkeit erstreckt sich nicht nur auf positive oder negative, aktuelle Kompetenzkonflikte. Darunter fallen auch Situationen, in denen der Angeschuldigte geltend macht, richtigerweise sei nicht die gegen ihn vorgehende, sondern die andere Behörde zuständig ( BGE 103 Ia 351 f. E. 1; s. auch KURT HAURI, Kommentar zum

Militärstrafgesetz, S. 556 f. mit weiteren Hinweisen). Somit hat das Bundesgericht auf die vorliegende Beschwerde bzw. Klage im Sinne von Art. 83 lit. a OG einzutreten.

## **E. 2**

a) Dem Militärstrafrecht unterstehen u.a. Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige während ihres Militärdienstes, ausgenommen BGE 116 Ia 70 S. 72 Urlauber für strafbare Handlungen nach den Art. 115-137 und 145-179 MStG, die keinen Zusammenhang mit dem Dienst der Truppe haben ( Art. 2 Ziff. 1 MStG ). Somit ist das Militärstrafrecht auf den Kläger grundsätzlich anwendbar. b) Die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, wenn sie bei einer militärischen Übung, bei einer dienstlichen Verrichtung der Truppe oder im Zusammenhang mit einer im Militärstrafgesetz vorgesehenen strafbaren Handlung eine Widerhandlung gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr begehen. Dabei sind die Strafbestimmungen des zivilen Rechts anwendbar. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung ( Art. 218 Abs. 3 MStG ). Zu entscheiden ist, ob der Kläger sich in "einer dienstlichen Verrichtung der Truppe" befand. Er war als militärischer Untersuchungsrichter unterwegs. Als solcher leistet er in aussergewöhnlicher Art Dienst. Dienstantritt hat er mit dem Anruf bzw. dem Aufgebot durch den zuständigen Kommandanten am Arbeitsplatz oder zu Hause. Dort muss er die ersten Massnahmen treffen, dabei namentlich auch seine Zuständigkeit prüfen, den Gerichtsschreiber aufbieten und die Einvernahmen organisieren. Nachher begibt er sich an den Ort der Einvernahme, allenfalls mit dem Privatfahrzeug. Das traf hier unbestritten zu. Zudem hat der Kläger bei der fraglichen Fahrt auch die Uniform getragen (s. in diesem Zusammenhang BGE 103 Ia 355 und Kommentar HAURI, a.a.O., N. 14 zu Art. 2 MStG , S. 56). Somit unterstand er wegen dieses Zusammenhangs mit der von ihm zu erbringenden Dienstleistung dem Militärstrafgesetz (vgl. Kommentar HAURI, a.a.O., N. 6 zu Art. 2 MStG , S. 55). Nur wenn jeder solcher Zusammenhang fehlt, sind Verkehrsübertretungen der dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen durch die zivilen Behörden zu verfolgen und zu beurteilen ( BGE 101 Ia 432 ). Belanglos ist, ob die Geschwindigkeitsübertretung dienstlich zu rechtfertigen ist. Das ist nicht eine Frage der gerichtlichen Kompetenz, sondern der materiellen Beurteilung. In dieser Hinsicht ist durchaus das zivile Recht über den Strassenverkehr anwendbar ( Art. 218 Abs. 3 Satz 2 MStG ). Allerdings bildet die materielle Beurteilung nicht bereits Gegenstand des vorliegenden Kompetenzkonfliktsverfahrens (s. BGE 101 Ia 431 , BGE 76 I 194 E. 3, BGE 67 I 341 ; Kommentar HAURI, a.a.O., S. 558 f.).

## **E. 3**

Besteht ein Kompetenzkonflikt, so hebt das Bundesgericht das Verfahren oder die Urteile auf, die einen Übergriff der zivilen BGE 116 Ia 70 S. 73 in die militärische Gerichtsbarkeit oder der militärischen in die zivile Gerichtsbarkeit enthalten ( Art. 223 Abs. 2 Satz 1 MStG ). Belanglos ist, ob das aufzuhebende Strafurteil bereits rechtskräftig ( BGE 106 Ia 51 E. 3), sistiert usw. sei.

## **E. 4**

Nach dem Ausgeführten ist die Klage gutzuheissen, und die Behörden der Militärstrafgerichtsbarkeit sind für zuständig zu erklären. ...